

CUSANUS UND DIE REICHSREFORM

Von Johannes Bärmann, Mainz

Man hat sich gerade in jüngster Zeit recht eingehend mit dem Problem der Reichsreform, wie sie Nikolaus von Kues angeregt hatte, beschäftigt¹. Dennoch sei erneut, wenn auch in kurzer Übersicht, Darstellung und Deutung versucht.

¹ Vgl. z. B. B. J. VILMAIN, *Les principes de droit publique du cardinal Nicolaus de Cues*, Sainte Marie aux Mines 1922; E. VANSTEENBERGHE, *Le Cardinal Nicolas de Cues (1401-1464). L'action-La pensée*, Paris 1920; E. MOLITOR, *Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, H. 3, Breslau 1921; A. POSCH, *Die »Concordantia catholica« des Nikolaus von Cusa*, Paderborn 1930; E. HOFFMANN, *Nikolaus von Cues, 1401-1464: Die großen Deutschen*, Bd. 1, Berlin 1935, S. 246f; Ders., *Das Universum des Nikolaus von Cues*: CSt I, Jg. 1929/30, 3. Abh. (1930); R. ODEBRECHT, *Nikolaus von Cues und der deutsche Geist. Ein Beitrag zur Geschichte des Irrationalitätsproblems*, Berlin 1934; M. CREMER, *Staatstheoretische Grundlagen der Verfassungsreformen im 14. und 15. Jahrhundert*, Jur. Diss., Kiel 1939; G. KALLEN, *Der Reichsgedanke in der Reformschrift »De Concordantia Catholica« des Nikolaus von Cues*: NHJ 1940, S. 59; Ders., *Die politische Theorie im philosophischen System des Nikolaus von Cues*: HZ 165 (1942), S. 246ff; E. BOHNENSTÄDT, *Kirche und Reich im Schrifttum des Nikolaus von Cues*: CSt III, Jg. 1938/39; M. DE GANDILLAC, *La philosophie de Nicolas de Cues*, Paris 1942; P. ROTTA, *Nicolò Cusano*, Milano 1942; R. SCHULTZ, *Die Staatsphilosophie des Nikolaus von Cues*, Meisenheim/Glan 1948; R. BAUER, *Sacrum Imperium et Imperium Germanicum chez Nicolas de Cues*: AHDLM 21 (1954); G. HEINZ-MOHR, *Unitas Christiana*, Trier 1958; P. E. SIGMUND, *Nicolas of Cusa and medieval political thought*, Harvard 1963; M. WATANABE, *The political ideas of Nicolas of Cusa with special reference to his De concordantia catholica*, Genf 1963; G. HUGELMANN, *Der Reichsgedanke bei Nikolaus von Kues: Reich und Recht in der deutschen Philosophie*, hrsg. von K. Larenz, Bd. 1, Stuttgart-Berlin 1943. Von der Nennung allgemeiner Werke muß abgesehen werden. Es genügt hinzuweisen auf R. STADELMANN, *Vom Geist des ausgehenden Mittelalters. Studien zur Geschichte der Weltanschauung von Nikolaus Cusanus bis Sebastian Frank*, Halle 1929; E. KANTOROWICZ, *The king's two Bodies. A study in medieval political theology*, Princeton N. J. 1957; A. DEMPF, *Sacrum Imperium, Geschichte- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance*, Darmstadt ²1954; H. CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch*, Bd. 1, Karlsruhe ²1962 (S. 322 Bibliographie); H. PLANITZ - TH. BUYKEN, *Bibliographie zur deutschen Rechtsgeschichte*, Frankfurt 1952; H. RÖSSLER - G. FRANZ, *Sachwörterbuch der deutschen Geschichte*, München 1958ff. (Stichwort: Reichsreform).

I. Die Vorgeschichte

1. Theoretische Meinungen

a) Wieder einmal, so muß man wohl sagen, war, nach den Auseinandersetzungen der karolingischen Zeit und später im Zuge des Investiturstreites, seit dem Interregnum der Streit um das Wesen des deutschen Königs und des abendländischen Kaisertums in lebhafte Bewegung gekommen. Der Höhepunkt des deutschen Königtums und damit abendländischen Kaisertums war mit den Staufern, also mit dem Ableben Heinrichs VI. und der Bannung Friedrichs II. überschritten; die Entwicklung befand sich nun auf absteigender Linie. Die Gründe: Dynastenwechsel, Wahlrecht statt Erbrecht, Lebenskurze der Herrscher, minderjährige Könige und Doppelwahlen, Fehlen eines Reichszentrums, ähnlich der französischen Isle de France, das Prinzip des sogenannten Leihzwanges, mangelnde Anwendung des römischrechtlichen Satzes »*princeps legibus solutus*«, die gepflegte Behandlung des Rechtes auf Widerstand in Literatur und Praxis (zum Beispiel Manegold von Lautenbach, gestorben nach 1103, aber auch Thomas von Aquin gegen den ungerechten Herrscher, ebenso Johann von Salisbury, gestorben 1180, und Johannes Parvus, genannt Jean Petit, gestorben 1411), dazu die Unsicherheit des Reichsvikariatsrechtes und vor allem die gewaltsame Austragung der Auseinandersetzungen mit dem Papst haben das Ihre zur Schwächung des Reichsregiments beigetragen.

aa) In dem polaren Verhältnis von König und Fürsten fehlte es an der vernünftigen Ausgewogenheit. Die Waage der Antinomien war aus dem Gleichgewicht geraten; das führte zur Störung des öffentlichen Wohls und der *pax mundi*. Aber auch die polarverbundenen Antinomien von Imperium und Sacerdotium waren durch dieses Mißverhältnis aus stabiler Dynamik zu willkürlicher Standpunkts- und Standortsbehauptung entartet. Das letztere führte zur Auflösung der *unitas ecclesiae* genausogut wie der *unitas imperii*. Die Entwicklung der landesherrschaftlichen Teilgewalten ermöglichte die reformatorische Spaltung der *una ecclesia catholica*. Nicht wenig trug zu dem ersteren auch die Auseinandersetzung Bonifaz' VIII. mit Philipp dem Schönen von Frankreich bei. Sie hatte zur indirekten Folge auch die Herauslösung Frankreichs aus dem europäischen, das heißt abendländischen Reichsgedanken. Die »Publizistik« eines Pierre Flotte, Wilhelm von Nogaret und Pierre Dubois zeigt dies an. Das Ergebnis ist die französische Nationalkirche nach der pragmatischen Sanktion von Bourges (1438) und die zentralistische Staatsorganisation in Reichsfeindlichkeit zufolge der Beschlüsse der Generalstände von Orléans (1439). Seit Ludwig XI. und Karl VIII. besteht die Staatseinheit.

Auch in England geht die Entwicklung zur Nation ihren Gang, aber auch hier, wie in Frankreich, anders als in Deutschland, unter konstruktiver Einbeziehung der Stände (Adel, Klerus, Städte). Immerhin schoben die Auseinandersetzungen zwischen York und Lancaster die Konsolidierung dieser »Nation« und die von Rom getrennte Nationalkirche bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus (Heinrich VIII., Elisabeth).

Auch erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts entsteht der spanische Nationalstaat durch die

Vereinigung der Häuser Aragon und Kastilien in der Person der katholischen Könige, gefördert durch die Macht der Städte und den nationalen Widerstand gegen den Islam.

Im Osten vermögen die Jagiellonen (1386–1572) eine glänzende Nation der Polen zu konstituieren. Wenn noch Karl IV. Böhmen zur Zelle des Reiches zu machen versuchte, so ist mit dem Eindringen des tschechischen Volkstums und der Selbständigkeit der Hussiten ein religiös-nationaler Unabhängigkeitswille mit dem Ziele der Trennung von Reich und Rom nicht aufzuhalten. 1458 entsteht die nationale böhmische Monarchie des Königs Georg Podiebrad, eine konstitutionelle Monarchie unter Beteiligung der Stände; Mähren, Schlesien und Lausitz schließlich angeschlossen.

Dem nationalen Ungarn-König Matthias Corvinus gelingt es, zeitweise Schlesien und die Lausitz zu besitzen und sogar das Stammland der Habsburger, Österreich, zu erobern. Nach seinem Tod bricht diese Herrschaft zunächst zusammen und wird von den polnischen Jagiellonen übernommen.

Dieses Abbröckeln, dieses Lösen aus dem Reich, setzt sich fort mit der Bewegung der Schweizer Eidgenossenschaft, ausgehend vom ewigen Bund der drei Waldstädte Schwyz, Uri und Unterwalden 1291, und vollendet unter Friedrich III., also in der Zeit des Cusanus. Ähnliches gilt von der Lösung Schleswig-Holsteins aus dem Reichsverbände.

Italien, das Land der Legitimation der Kaiserwürde, zerbricht in eine große Zahl autonomer politischer Gebilde, deren guter Wille für die kaiserlichen Romzüge durch Privilegien erkaufte werden muß. Ihre Hindernisse werden immer unüberwindlicher und schließlich unter Sigismund und Friedrich III., dem letzten in Rom gekrönten Kaiser, würdelos. Italien, das Musterland der territorialen und landesherrschaftlichen Zersplitterung, gebiert die neue Idee der Teilgewalten – gipfelnd in dem mehr mißbrauchten als verstandenen Werke des florentinischen Kanzlers Machiavelli »Il Principe«, 1532 gedruckt.

bb) So stellte sich allgemein seit dem 13. und 14. Jahrhundert der Idee des *sacrum romanum imperium* oder des *imperium christianum*, eines *imperium mundi*, die Lehre von den Nationalstaaten entgegen, dem *dominus mundi* die Behauptung des *rex imperator in regno suo*, womit zum Beispiel Philipp der Schöne von Frankreich Heinrich VII. seinen Anspruch auf Anerkennung seiner kaiserlichen Würde 1312 bestritt. Doch ließen sich auch schwerlich ausschließlich kaiserliche Rechte erweisen. Alles, was hierfür genannt wird, ist nicht ausschließlich kaiserlich. Selbst das Recht des Kaisers zur Einberufung des Konzils bei Versagen des Papstes oder eines Konzils selbst, ist umstritten. Es steht allein ideengeschichtlich fest, daß der Kaiser das weltliche Haupt der Welt und des christlichen Volkes (Goldene Bulle, c. II, 3) ist, daß er der *defensor ecclesiae* zu sein hat – und dies seit Pippin dem Jüngeren und der von ihm geforderten Schiedsrichterstellung als Papst (751), wenn nicht schon früher.

cc) Die Auslegung der Zweischwerterlehre wurde von den beiden Beteiligten je auf ihre Weise betrieben: vom Papst mit dem Recht auf Einsetzung des Kaisers und vom Kaiser mit dem Recht auf Einsetzung der Päpste, wenn auch je mit sehr unterschiedlicher Argumentation und Wertung. Konstantinische Schenkung einerseits und Idee der *translatio imperii* andererseits dienen zu recht verschiedener Begründung. Aus einem zunächst freiwillig geleisteten *officium stratoris et strepae* (754 Pippin bei Stephan II.) wird ein vertraglich zugesichertes Vorrecht (1177 im Frieden von Venedig), das der Sachsenspiegel als selbstverständlich übernimmt, allerdings ohne die von der Kurie damit verbundene symbolhafte Anerkennung der lehnrechtlichen Verpflichtung.

dd) Ähnlich verhält es sich mit dem Streit um Krönung und Weihe des Kaisers durch den Papst. Der Streit konzentriert sich dahin, ob die kaiserlichen Rechte schon vor der Krö-

nung in Rom in Anspruch genommen werden könnten. Wenn 1199 im Thronstreit zwischen Staufern und Welfen von der staufischen Partei für Philipp die kaiserliche Wahrung (*imperaturam*) des römischen Thrones in Anspruch genommen wird, so hat sich dieser Standpunkt, ebensowenig wie der einseitige staatskirchliche Standpunkt des *licet iuris*-Gesetzes Ludwigs des Bayern von 1338 durchsetzen können. Sachsenspiegel und erst recht Goldene Bulle (1356) setzen voraus, daß der deutsche König erst zum Kaiser erhoben werden müsse. Die letzte römische Kaiserkrönung war die Friedrichs III. 1452; Maximilian I. nahm selbständig den Titel eines erwählten römischen Kaisers 1508 an, Karl V. ließ sich von Clemens VII. in Bologna 1530 zum Kaiser krönen.

Die Idee von der *translatio imperii* begründet die Auffassung eines *imperium romanum*, in dem die in Rom zum Kaiser gekrönten deutschen Könige als die Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren gelten (Friedrich I. 1165: Das Vorbild unserer göttlichen Kaiser, die unsere Vorgänger sind). Sie begründet auch das universale *imperium christianum* in seiner heilsgeschichtlichen Bedeutung als viertes und letztes der von Daniel geweissagten Weltreiche, dessen Untergang das Kommen des Antichrists bedeutet. Dies verkünden das Tegernseer Spiel vom Antichrist 1160 und Alexander von Roes (*De praerogativa imperii romani*) Ende des 13. Jahrhunderts, eine Mahnung, die in weltlicher Abwandlung auch Cusanus noch einmal (Conc. cath. III, 32) ausspricht. Als *imperium romanum* und als *imperium christianum* ist das Reich zugleich ein *imperium mundi*, wie es schon Konrad II. (1024–1039) ausdrückt: Rom, das Haupt der Welt, hält die Zügel des Erdenrunds. Diesen Weltreichsgedanken versucht Dante Alighieri (1265–1321), politisch gegen Frankreich und gegen das päpstliche Italien, zu unterstützen. Der Kaiser sei der Pfleger der Welt (*curator orbis*); so in seiner Monarchia.

ee) Aber ein anderer Gedanke, nämlich der eines *Imperium germanicum*, eines germanisch-fränkischen Reiches, eines *Imperium francorum* (Widukind von Corvey), wie es Otto I. idealisiert hatte, war in Vergessenheit geraten – und merkwürdigerweise von Cusanus wieder aufgegriffen worden, nun aber im Zuge zeitgenössischen nationalstaatlichen Denkens.

b) In diese außerordentlich verwickelte Situation treten die theoretischen Publikationen des 14. Jahrhunderts ein.

aa) Ähnlich den genannten französischen Publizisten Pierre Flotte, Nogaret und Pierre Dubois unternimmt es Johann von Paris (*Tractatus de potestate regia et papali*, 1302/03) als Folge des Mißverhältnisses zwischen Kirche und Kaiser die Unabhängigkeit der weltlichen Macht Frankreichs vom Papst sowohl wie vom Kaiser in Anspruch zu nehmen, die Trennung von Staat und Kirche vorbereitend. Ähnliches geschieht in der *Disputatio inter clericum et militem* und durch Marsilius von Padua, welcher sogar die kirchliche Gewalt als einen Teil der staatlichen Aufgaben angesehen wissen will.

Diesen extremistischen Theorien versucht Lupold von Bebenburg, dem Erzbischof von Trier, Baldwin von Luxemburg (1307–1354), nahestehend, durch eine vermittelnde Lehre zu begegnen. Zwar sei der deutsche König durch die Wahl »Kaiser im Reich«, er werde zum Weltkaiser, zum Herrn des christlichen Abendlandes erst durch die Kaiserkrönung in Rom, aber nicht eigentlich als Herrscher, sondern als Schirmherr des Abendlandes (vergleichbar, wenngleich mit großem Vorbehalt, dem Commonwealth-Gedanken der Neuzeit), als oberster Schiedsrichter und Friedenswahrer (*De iuribus regni et imperii Romanorum*, 1340 vollendet). Das Rhenser Weistum von 1338 gibt dem Ausdruck. Wilhelm von Ock-

ham und andere Publizisten am Hofe Ludwig des Bayern haben in dessen Auseinandersetzung mit Johann XXII. die Wahl der Kurfürsten als ausschlaggebend für die Stellung des Gewählten als wahrer Kaiser angesehen. So ist es in das Frankfurter Gesetz *licet iuris* von 1338 eingegangen, aber von der Goldenen Bulle von 1356 nicht gehalten worden. Nach der letzteren wird der König erst durch die Krönung in Rom zum Kaiser (c. II, 3: *regem romanorum in caesarem promovendum*).

bb) Die *konziliare* Theorie war geboren aus dem übersteigerten Souveränitätsanspruch der Päpste seit Gregor VII. (Dictatus Papae, 1075), Innozenz III. (Decretale »Venerabilem«, 1202) Urban IV. (Qui caelum, 1263) und Bonifaz VIII. (Unam Sanctam, 1302), der als Antinomie die Lehre von der souveränen Gewalt des christlichen Volkes, der *congregatio fidelium*, entgegenstand. Diese neue konziliare Theorie wurde von Aegidius Romanus unter Nutzung der Konsenslehre (*per consensum omnium* könne jemand zum Amt gelangen und seine Abdankung erzwungen werden!) vertreten. Die französische Publizistik geht mit Johann von Paris (*De potestate regia et papali*) wieder voran, Marsilius von Padua folgt ihr. Einheit und Gesetzgebung der Kirche würden allein dargestellt in dem durch das allgemeine Konzil repräsentierten Volk. Hier tritt in bedeutungsvolle Erscheinung die Repräsentationslehre (*Defensor pacis* III, 2 § 41).

So sind kirchenrechtliche Lehren, trotz der Bemühungen der voranschreitenden politischen Trennung von Staat und Kirche, und Reform im gleichen Geiste eng mit der staatsrechtlichen Lehre verbunden. Schon auf dem Konstanzer Konzil hatte Dietrich von Niem Kirchen- und Reichsreform im gleichen Blick und legte dem Konzil nahe, sich auch um die Reichsreform zu bemühen. So nimmt es nicht wunder, daß Cusanus seiner *Concordantia catholica*, deren erstes Anliegen Konzils- und damit Kirchenreform ist, auch ein drittes Buch über die Reichsreform anhängt. Denn immer noch gilt Kirche-Staat als *ein* Reich.

cc) Eingeflochten in diese Vielfältigkeit der Meinungsverschiedenheiten ist auch die Frage nach dem Ursprung des Staates. Sie verlagert sich von der göttlichen Schöpfung in die Notwendigkeit aus dem menschlichen Wesen als *animal politicum*. Aegidius Romanus ist das beste Beispiel für die Wandlung. In seinem Traktat *De ecclesiastica sive de summi pontificis potestate* ist Christus noch Gründer und Leiter des Staates; in *De regimine principum* ist das *animal politicum* oder *civile* im Sinne des Aristoteles der Ursprung des Staates, nicht einmal als *animal sociale*, wie Thomas von Aquin es noch gesehen hatte. Ähnliches sagen Marsilius von Padua (*Defensor pacis*, c. 4) und Johann von Paris: Notwendigkeit des menschlichen Gemeinschaftslebens. Zweck des Staates ist die Erhaltung und Förderung des *commune bonum*; und nicht theologische Tugenden, sondern *virtutes morales acquisitas* sind die Grundlage des Staates, die Notwendigkeiten menschlicher Gemeinschaften, die ihnen ihre sittliche Bestimmung geben. Auf diesem Wege wird das aristotelische *ius naturale* mit dem römischen *ius gentium* zu einer Einheit verbunden, bei Johann von Paris ebenso wie bei Lupold von Bebenburg. Auch hier knüpft Cusanus an.

dd) Die Konsenslehre, ebenso wie die Repräsentationstheorie sind der Ausgangspunkt für die Lehre von der Volkssouveränität; sie zeigt sich in der Auffassung von der Überordnung des Volkes über den Herrscher, der durch den Konsens des Volkes in seinen repräsentativen Räten bestimmt wird; dem entspricht der Vorrang der naturrechtlichen Notwendigkeit vor der positiven staatlichen Norm. Engelbert von Admont spricht Anfang des 14. Jahrhunderts schon vom *pactum subiectionis*, dem Unterwerfungsvertrag.

So brachte die Lösung aus dem Universalismus des Reiches und das Mißverstehen zwischen Kaiser und Papst den Wechsel in der Begründung des Staates von Gott hinüber auf das

Volk mit sich. Dies zeigt die *Disputatio inter clericum et militem*, die Kampfschrift aus dem Kreise des Johann von Paris an der Universität Paris und das vollkommene System der Souveränität bei Marsilius. In der Meinungsspaltung in die Translationstheorie und die Consensusstheorie mit dem Vorbehalt der Unveräußerlichkeit gewisser wichtiger Rechte und mit der anklingenden Unterscheidung von gesetzgebender und regierender Gewalt, entwickelt sich die Lehre, daß, da alle Gewalt vom Volke ausgehe, die Notwendigkeit der Staatsorganisation zwar eine Teilung, aber keine Trennung der Gewalten verlange. Aber Lupold von Bebenburg versucht diesem Absolutismus des Volkes schon mit einem gemäßigten Absolutismus des Herrschers zu begegnen, » weil eben die Natur des Herrscheramtes stärker sei, als ihm widersprechende Bestimmungen des positiven Rechtes; desgleichen die Notwendigkeit des leitungsbedürftigen Lebens des Volkes – welch letzteres in seinen Oberen (besonders den Kurfürsten) repräsentiert wird.«

Das alles aber führt zur Ausprägung eines neuzeitlichen Nationalgefühles im 15. Jahrhundert, vorbereitet durch die genannten theoretischen Diskussionen des 14. Jahrhunderts.

2. Politische Realitäten und Versuche

a) Der Tod Kaiser Friedrichs II. 1250 und das Interregnum brachten eine Katastrophe über das Reich. Die Macht der Teilgewalten, der Landesherren, mußte sich von selbst verstärken – ohne Rücksicht auf die Gesamtinteressen des Reiches. Die Wiederherstellung einer Reichszentralgewalt war auch Rudolf von Habsburg (1273–1291) und erst recht seinen Nachfolgern nicht möglich. Fehden und Willkür erschütterten das Reich. Die Gerichtsordnung zerfiel, Fehde blieb das einzig wirksame Rechtsmittel. Die Stellung des Königs als oberster Richter war praktisch abgelöst durch die Landesherren, ebenso die Zuständigkeit des königlichen Hofgerichtes; außerdem fehlte eine verbindliche Ordnung desselben, sowie eine Vollstreckungsmöglichkeit, zumal Acht und Aberacht an Wirksamkeit verloren hatten. Die Gesetzgebung, die an die Mitwirkung des Reichstages gebunden war, verfiel, zumal auch der Reichstag selbst keine feste Ordnung hatte und nur sporadisch zusammentrat. All das blieb nicht ohne Einfluß auf das gesamte Wirtschafts- und Kulturleben.

b) Versuche zur Behebung dieser Mißstände in der Form von Reichsreformversuchen setzten sehr bald mit dem Beginn des Interregnums ein. So der rheinische Städtebund von 1254. Gemeinsam mit dem König wollte er Reichsaufgaben erfüllen, insbesondere den Mainzer Landfrieden von 1235 durchführen, in der Art eines Reichslandfriedensbundes mit *pax generalis*. Nicht nur Städte, auch Fürsten traten ihm bei, in der Form der Einung und in der Aufnahme des Gottesfriedensgedankens. Dort trat schon die Idee der Bundesversammlung und die Einteilung des Bundesgebietes in Quartiere zu besserer

Verwirklichung des Reichslandfriedens auf, wie sie den Vorschlägen des 15. Jahrhunderts dann eigen wird. Die Doppelwahl von 1257 löste die Einheit mit den Städten auf und brachte den Bund zum Zerfall.

c) Der König bemühte sich durch immer neue Landfrieden, die er aber nicht vollziehen konnte, um die Stärkung des Reiches. Die Landesherrschaften waren, mindestens die kleineren am Rhein, an einer Reform des Reiches interessiert; doch kam es zu nichts anderem als Klagen. Erst vom Jahre der Goldenen Bulle ab läßt sich eine wirkliche Entwicklung des Reichsreformgedankens verfolgen, die aber erst am Ende des 15. Jahrhunderts durch Berthold von Henneberg zu einem gewissen, wenn auch bescheidenen Erfolg führen sollte. Die Goldene Bulle selbst gab den Kurfürsten, nun rechtlich begründet und als Rat des Reiches bestätigt, die Möglichkeit, in die Reichspolitik unmittelbar einzugreifen; sie sollten regelmäßig zusammenkommen.

Karl IV. tat das Seine durch Ausbreitung eines Landfriedensnetzes über das Reich. Aber auch der Gedanke der Städtebünde ruhte nicht. 1376 entstand der schwäbische Städtebund, 1381 der neue rheinische Städtebund, schließlich zum rheinisch-schwäbischen vereinigt, entstanden aus Abwehr der städtefeindlichen Politik Karls IV. und zur Behauptung ihrer städtischen Rechte und Freiheiten, nicht eigentlich zur Reichsreformbemühung. Ihre Dauer war kurz; 1388 lösten sie sich auf.

Die Feindseligkeiten zwischen Fürsten und Städten machten eine Landfriedensbewegung immer notwendiger. König Sigismund versuchte einen Landfriedensbund für das ganze Reich zu errichten unter Zusammenschluß von Städten und Fürsten und mit dem König an der Spitze als Landfriedenshauptmann; jedoch ohne Erfolg. Immer wieder griff man auf den Plan der Kreiseinteilung zurück, sei es auch als Stütze der Landfriedenspolitik. Selbst die Nöte der Hussitenzeit vermögen dieser nicht zum Siege zu verhelfen. Auch die auf dem Wiener Reichstag 1425 vorgetragene Absicht des Königs auf Neuordnung Deutschlands Hand in Hand mit den Städten führte nicht zum Erfolg.

d) Mehr als ein Wachhalten des Reichsreformgedankens kam auch bei fürstlichen Zusammenschlüssen, wie zum Beispiel dem Binger Kurverein von 1424 nicht heraus. Immerhin blieb der Ratsgedanke, insbesondere bei den Kurfürsten, wach. In den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts traten nun unerwarteterweise Fürsten mit Reichsreformbemühungen auf, in erster Linie wohl die kleineren Territorialherren am Rhein, die ein Gegengewicht gegen die Übermacht der großen Territorialherren, teils mit Hilfe des Königs, teils auch gegen seine Interessen schaffen wollten. Der Vorschlag des Frankfurter Reichstages vom November 1427 zur kreisweisen Befriedung des Reiches soll von fürst-

licher Seite stammen². Der Entwurf enthielt selbständige, landschaftliche Zusammenschlüsse der Landesherrn.

e) Wenn auch die in den ersten zwanzig Jahren des 15. Jahrhunderts verkündeten Landfrieden sich als Gesetz gaben, nicht mehr als Landfriedensverträge, so war ihnen Wirkung wegen der fehlenden Exekutionsgewalt doch nicht beschieden. Ebenso wenig konnte das sich entwickelnde königliche Kammergericht, neben dem Hofgericht, Abhilfe bringen. Auch die Anregungen zur Reform des Reichs-, Kriegs- und Steuerwesens, besonders im Hinblick auf die Nöte der Hussitenkriege, blieben ohne Erfolg.

f) Die großen Konzile von Konstanz (1418) und Basel (1432f.) brachten neues Leben in die Reichsreform. Insbesondere durch die Einsicht, daß man eine allgemeine Reform der Verfassung vornehmen mußte. Die in vielem gleichgelagerten Nöte der Kirche führten zu einem Anschluß der Reichsreformbewegung an die Konzilsbewegung, wobei nicht zuletzt die Idee, der Kaiser sei *defensor ecclesiae*, den Ruf nach einem stärkeren Reiche wachrufen mußte.

Die Reform begann mit theoretischen Verlautbarungen, also wieder mit Publizistik, immer aber im Anschluß an die Kirchenreform. Ein unbekannter Verfasser machte den Vorschlag einer umfassenden Reichsreform in seiner Schrift: *Advisamentum sacrorum canonum et doctorum ecclesiae catholicae de electione papae et cardinalium secundum exigenciam status ecclesiae modernae et quomodo ius modi sacri Constanciensis consilii habeatur brevi finis salutaris. Scriptum subcorrectione et melioratione cuius cumquid dei fidelis*³. Hier wie später bei Cusanus wurden die Reichsreformvorschläge im Anschluß an die Kirchenreform behandelt. Aus den für die Wahl der Kardinäle zu bildenden Wahlkreisen sollten auch kaiserliche Räte gewählt werden, die eine ständische Reichsregierung unter und neben dem König zu bilden hätten. Ein Reichsgrundgesetz wäre zu erlassen. Die Räte sollten selbständig bestimmte Angelegenheiten der Verwaltung und Rechtsprechung übernehmen, sogar Gesetze erlassen können, also praktisch ein Reichsregiment bilden, mit nicht nur beratender Funktion. Auch eine Reform des geltenden Rechtes, allerdings ohne Vorschläge im einzelnen, wird angestrebt.

Dem genannten *Advisamentum* folgten weitere Reformschriften, insbesondere zwei aus den Jahren 1430 und 1442, angeblich von dem Magdeburger Domherren Heinrich Toke, die wichtigere von 1442, worin ein allgemeiner Landfriede, sichere Rechtsprechung und eine allgemeine Reichssteuer verlangt

² MOLITOR, *Die Reichsreformbestrebungen*, S. 29.

³ MOLITOR, *Die Reichsreformbestrebungen*, S. 47 u. Anm. 1; FR. HARTUNG, *Geschichte des fränkischen Kreises. Akten und Darstellungen*, o. O. 1910, S. 89.

werden. Doch vor diesem liegt bereits der Beitrag des Cusanus zur Reichsreform im dritten Buch seiner *Concordantia Catholica*, die Ende 1433 oder Anfang 1434, in aller Eile verfaßt, dem Baseler Konzil bei Anwesenheit des Kaisers Sigismund vorgelegt wurde. Erst nach dieser Schrift liegt die *Reformatio Sigismundi*, die aller Wahrscheinlichkeit nach in Augsburg entstanden ist, und zwar im Jahre 1439, nicht vor dem 26. März 1439, wahrscheinlich im Monat Dezember⁴. Anschluß an Cesarinis *Libellum reformationis* ist wahrscheinlich⁵; dabei ist aber zu beachten, daß Cesarini mit Cusanus sehr gut bekannt, wenn nicht befreundet war, womit die Möglichkeit bestünde, daß Cesarinis *Libellum reformationis* und die *Concordantia catholica* des Cusanus in Zusammenhang stehen. Die Verwandtschaft der Reformation Kaiser Sigismunds mit der *Concordantia catholica* des Cusanus ist allerdings gering⁶; überwiegend beschäftigt sich diese Reformation mit anderen städtischen und Reichsverwaltungsangelegenheiten⁷.

II. Reich und Kirche nach Cusanus

1. Kirchen-Begriff

a) In diese mehr als hundertjährige Entwicklung ist das Bemühen des Cusanus um Kirchen- und Reichsreform hineinzustellen. Nicht übersehen darf dabei aber werden, daß er den Teil 1 und Teil 2 seiner *Concordantia catholica* sehr

⁴ *Reformation Kaiser Sigismunds*, hrsg. von H. KOLLER: MGH—Staatsschriften des späten Mittelalters, Bd. 6, Stuttgart 1964. Siehe H. WERNER, *Die Reformation des Kaisers Sigismund. Die erste deutsche Reformschrift eines Laien vor Luther*: Archiv für Kulturgeschichte, 3. Ergänzungsheft, Berlin 1908; L. GRAF ZU DOHNA, *Reformatio Sigismundi. Beitrag zum Verständnis einer Reformschrift des 15. Jahrhunderts*, Göttingen 1960.

⁵ WERNER, *Die Reformation des Kaisers Sigismund*.

⁶ Die *Reformation Kaiser Sigismunds* behandelt nämlich folgende Materien:

Keine Einrichtung einer neuen Gerichtsbarkeit; aber: personelle Bereinigung. In Blutgerichten urteilen nach einem kaiserlichen Rechtsbuch. Zuständigkeitsbereinigung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit.

Allgemeine Ermahnung zum Frieden.

Einsetzung von vier Reichsvikaren zur Schlichtung von Streitigkeiten Zwischen Herrn und Städten (Fehden).

Reformierung des Zollwesens; gegen ungerechte Zölle der Landesherren; Zölle sollen auch für Brücken- und Wegebau benutzt werden. Herabsetzung. Übertragung des Zollregals an Städte, soweit es dem Klerus überlassen war.

⁷ Zur Sinndeutung neuestens GRAF ZU DOHNA, *Reformatio Sigismundi*.

vertieft ausgearbeitet, dagegen den Teil 3 als eine Art Gelegenheitsarbeit zur raschen Vorlage an den auf dem Konzil in Basel sich befindenden, als reformfreudig bekannten Kaiser Sigismund angefertigt hat. Zwischen Marsilius von Padua und dessen Zeitgenossen einerseits und Machiavelli andererseits ist Cusanus zweifellos der bedeutendste Staatstheoretiker. Das Wagnis seiner Theorie besteht in dem Versuch, die hierarchischen Ideen des christlichen Neuplatonismus über Ursprung und Struktur der Autorität zu kombinieren mit den korporativen Theorien von *consensus* und Repräsentation, die auf den Anschauungen der Gleichheit aller Menschen beruhen und aus dem römischen und kanonischen Recht gefolgert wurden⁸. Cusanus ist Kirchenmann; daher ist sein Ausgangspunkt und sein eigentliches Interesse die Frage nach der Kirche und ihrer Ordnung. Das legt es nahe, daß er, da er zugleich Jurist ist, *doctor decretorum*, in Heidelberg und Italien als solcher, als Theologe in Köln studiert hat, vom kanonischen Recht her den Fragen der Kirchenverfassung näherzukommen versucht. Äußerer Anlaß seiner *Concordantia catholica*, und zwar deren Buch 1 und 2, ist die Verteidigung des Anspruchs seines Erzbischofs Ulrich von Manderscheid auf den Trierer Stuhl, den er mit der Konziliartheorie *ad hoc* als Interessenvertreter verteidigt. Somit ist sein Ausgangspunkt nicht metaphysisch, sondern höchst konkret interessenjuristisch – wenngleich nicht geleugnet werden kann, daß schon hier seine ureigenen Ideen von den polaren Antinomien zum Durchbruch kommen. Das macht es sogar verständlich und vertretbar, wenn er sehr bald, nämlich schon nach 1437/38, vom Konziliaristen zum Papisten wird. Die *necessitas* der *aedificatio ecclesiae* spricht nach dem Versagen des Basler Konzils für eine Gewichtsverlagerung auf die Seite der Rechte des Papstes, um das Gleichgewicht der Antinomien aufrechtzuerhalten. Bei ihm geschieht mehr noch als nur eine Kombination »nahezu aller großen Schulen des mittelalterlichen philosophischen und rechtlichen Denkens⁹« zu einer Harmonie; mindestens muß in der Verbindung konträrer Auffassungen eine neue Weise des Denkens gesehen werden. Innerhalb des rationalen Denkens wird jede Form von absolutistischer Konzeption ausgeschieden. Die *ratio*, die rationale Hermeneutik, ist ein Bewegungsvorgang, eine dynamische Dialektik zwischen Antinomien, immer nach dem notwendigen oder vernünftigen Gleichgewicht suchend. Das Universum ist eine unendliche und unfaßbare Fülle von in unbegreifbarer Relationiertheit zueinanderstehenden Antinomien, die in unaufhörlicher, also unendlicher dialektischer Selbstentfaltung stehen.

⁸ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 8.

⁹ So SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 37.

b) Es ist daher richtig, wenn vor allem die neueren Werke von Sigmund und Watanabe die Elemente des Denkens des Cusanus einmal im christlichen Neuplatonismus suchen als seinem philosophischen Vorläufer¹⁰. Dieses eine Element des politischen Denkens des Cusanus ist durch die Tradition des hierarchischen Denkens bestimmt. Cusanus bejaht aber auch den Parallelismus der dualistischen Struktur der Autoritäten von Welt und Kirche. In den parallelen Hierarchien ist die gleiche Entsprechung zu finden, auch in ihrer inneren Struktur. Der Neuplatonismus lehrt Cusanus somit eine hierarchische Kosmologie¹¹. Auf der anderen Seite ist gerade für den Kirchenbegriff der Ausgangspunkt des Cusanus das kanonische Recht, voran das *Decretum Gratiani* (*Concordantia discordantium canonum* von ca. 1140) die Dekretalen Gregors IX. bis zum *Liber sextus*, den *Clementinae* und den *Extravagantes* Johannes XXII. Dem kanonischen Recht entnimmt er die Korporationstheorie der mittelalterlichen Juristen¹². Eingehend beschäftigt er sich mit dem römisch-rechtlichen Satz des Justinianischen Kodex (V, 59, 5 par. 3): *ut quod omnes similiter tangit ab omnibus comprobetur*. Die benediktinische Regel des 4. Laterankonzils¹³ bringt ihn in den Zwiespalt der Einstimmigkeit und des Mehrheitsprinzips, der *maior et sanior pars*. Die Einmütigkeit des Konzils hat den Vorrang. Der totale *consensus* wird gerechtfertigt mit dem Gedanken der Inspiration des Heiligen Geistes. Der Papst ist *ex parte causae finalis* für das gemeine Wohl der Kirche gewählt und verantwortlich; aber seine Hierarchie ist nur notwendig *ad scandalum et scisma evitandum*¹⁴. Noch wird die Unfehlbarkeit dem Konzil bei totaler Einmütigkeit zugesprochen. Aber die kirchenrechtliche *Epieikeia*, die *aequitas canonica*, auf die nikomachische Ethik des Aristoteles zurückgehend, entwickelt über die *necessitas*-Lehre den Regulator des Verhältnisses zwischen Papst und Konzil¹⁵. Die Auffassung, daß die Kardinäle die Repräsentanten ihrer Kirchenprovinzen seien, wird aus Pierre d'Ailly entnommen¹⁶. Mit dem Kardinal Francesco Zabarella hat die kanonistische Tradition der Kirche ihren Höhepunkt erreicht; der Papst als der gewählte Vertreter der legalen Korporation, nämlich der *congregatio fidelium*, der Gesamtheit der Kirche, ist der Kontrolle derselben

¹⁰ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 39; WATANABE, *The political ideas*, S. 28 ff.

¹¹ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 66.

¹² Siehe z. B. P. GILLET, *La personnalité juridique en droit ecclésiastique*, Malines 1927, S. 143 ff; SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 71.

¹³ H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Die katholische Kirche, Weimar 1955, S. 315, Anm. 9 u. S. 317.

¹⁴ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 95; WATANABE, *The political ideas*, S. 93.

¹⁵ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 96; WATANABE, *The political ideas*, S. 86.

¹⁶ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 106.

unterworfen und hat als Dispensator der Güter und Ämter im Besitz der Kirche einen speziellen Auftrag der *congregatio*¹⁷.

Dem Denken auf der Grundlage der absoluten Wertigkeit der Begriffe entstehen Schwierigkeiten aus der antinomen Stellung der Lehre von *consensus* und Repräsentation zur Hierarchie. Marsilius, Ockham, Konrad von Gelnhausen, Heinrich von Langenstein und Gerson liefern die Waffen gegen den Konservativismus des kanonischen Rechts.

Der *consensus* bleibt die Basis des Rechts und der Herrschaft, der politischen Verpflichtung¹⁸. Hier stimmt Cusanus mit Gratian völlig überein: Die *virtus* der Satzung beruht auf dem *consensus*, wie er durch Übung und Annahme ausgedrückt wird. Aber nur in der Theorie müssen Gesetze auf den *consensus* aller, die daran gebunden sind, gegründet sein. In der Praxis sind diejenigen, die Gesetze machen, die Weiseren und ausgezeichnet vor den anderen, begabt mit einer natürlichen, klaren Vernunft, mit Weisheit und Klugheit, der sich die anderen natürlicherweise beugen¹⁹. Der Herrscher empfängt seine Autorität einerseits durch die Gabe von Gott und andererseits durch die Wahl des Volkes, sowohl von oben wie von unten. Herrschaft kommt von Gott durch Menschen und Räte mittels freien Konsenses²⁰. Gott ist anwesend, wo ein einfacher *consensus* ohne Verunstaltung besteht. Und selbst bei der Mehrheitstheorie muß die Fiktion des Beitritts der Minderheit aufrecht erhalten werden.

c) Der absoluten papalen Monarchie des 13. Jahrhunderts, insbesondere eines Innozenz III., tritt mit den Mitteln der kanonistischen Korporationslehre eine Systematisierung der Rechte der Glieder einer Korporation in Beziehung zu ihrem Haupte gegenüber²¹, wobei Kirche die gesamte *congregatio fidelium*, der mystische Körper Christus, das *corpus Christi iuridicum* ist. Cusanus unternimmt eine sorgfältige Unterscheidung der verschiedenen Arten der Konzilien, wobei er Huguccio folgt. Es besteht ein universales Konzil an der Spitze dieser Hierarchie der Konzilien, darunter die patriarchalischen Konzilien der Bischöfe; ein solches hat auch der römische Bischof, der Papst. Hier setzt insbesondere der *Kirchenreformvorschlag* ein: Herrschaftssystem hierarchisch übereinander gestellter Konzilien; gleiches dann auch für das *Reich* nach den Reformvorschlägen des Cusanus.

Seine spätere Wendung zur papalistischen Seite kann er allein schon damit rechtfertigen, daß das universale Konzil den Papst einschließt und die durch die

¹⁷ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 112; WATANABE, *The political ideas*, S. 84.

¹⁸ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 137; WATANABE, *The political ideas*, S. 55.

¹⁹ *Conc. cath.* II, 14 (P III, fol. 23^v).

²⁰ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 144.

²¹ WATANABE, *The political ideas*, S. 85.

Inspiration Gottes zustande kommende Einmütigkeit des Konzils die Stimme des Papstes mit enthalten muß. Ist auch der individuelle Papst nicht gegen Irrtum gefeit, so ist es doch die *sedes apostolica*, zu der neben dem Papst das Kollegium der Kardinäle gehört; der Papst ist nur das Sprachrohr des apostolischen Stuhles²².

1434 bekennt Cusanus bei der Frage nach den Kompetenzen des Papstes auf dem Konzil in Basel: der *Romanus Pontifex* sei *supremus in administratione* und *Judex universalis ecclesiae*, aber gebunden durch die *canones* der Konzilien, wobei er sich auf Augustinus, Optatus, Gregor, Cyprian, Hostiensis, den Archidiaconus und die Berichte der Konzilien beruft. Das Maßgebliche hierzu ist in der *Concordantia catholica* bereits enthalten.

Da der Papst *ex parte causae finalis* die Verpflichtung zur *aedificatio ecclesiae* hat, muß ein diese Aufgabe störender Konzilsbeschluß als nicht einmütig gefaßt und nicht unter der Inspiration Gottes stehend aufgefaßt werden²³. Die dem Papst schon im ersten Buch der *Concordantia catholica* eingeräumte hervorragende Stellung rechtfertigt im Grunde den Wechsel der Auffassungen des Cusanus nach 1437, also seinen Übergang zur Papstautorität; dies hat Jaspers zweifellos verkannt.

Wir können Sigmund nur zustimmen, wenn er meint, daß *Concordantia catholica* mehr sei, als nur eine Studie über die Verfassungsgeschichte und -lehre der Kirche, vielmehr der Versuch einer großartig angelegten Synthese des Denkens von Griechenland, Rom und christlichem Mittelalter. Dabei ist richtigerweise auch zu beachten, daß die spätere Trennung von Staat und Kirche uns zu sehr daran gewöhnt hat, die späteren Bereiche beider auch rückschauend als getrennte Aufgaben und Bereiche des zeitgenössischen Universums anzusehen. Es ist auch hier Sigmund zuzustimmen, wenn er von dem einheitlichen, zusammengesetzten Kirche-Staat-Universum spricht²⁴.

Wir halten fest, daß das 2. Buch der *Concordantia catholica* von dem Interessenkreis auf dem Basler Konzil ausging: der Beziehung von Papst und Konzil, unter unbedingter Wahrung der Kircheneinheit, die durch die böhmischen Vorgänge und die Spaltungerscheinungen im Konzil selbst gefährdet erschien. Trotzdem bringt die *Concordantia catholica* eine Theorie von der Konzilsherrschaft, nicht von der koordinierten Macht von Papst und Konzil²⁵. Diese Konzilsherrschaft wird mit dem höchsten sakramentalen Rang der dort versammel-

²² WATANABE, *The political ideas*, S. 93.

²³ Zu den Einzelheiten in der Entwicklung der Änderung in den Ansichten des Cusanus in späteren Jahren siehe WATANABE, *The political ideas*, S. 97ff, insb. die Nachweise hierüber.

²⁴ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 120f.

²⁵ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 185.

ten Bischöfe in der Kirche gerechtfertigt. Hier setzt auch die Begründung der späteren Abwendung von der Konzilstheorie ein: das Konzil hat nicht mehr diesen sakramentalen Rang durch die zunehmende Beteiligung der Laien. Unter diesem universalen Konzil kommt in der Reihe der patriarchalischen Konzile der Bischöfe dem von Rom besondere Bedeutung zu. Dem Papst als *primus inter pares* der Bischöfe steht das Kardinalskollegium zur Seite. Seine Bedeutung wächst mit der Verlagerung des Gewichts von der Konziliar- auf die Papaltheorie. Die Konziliartheorie des Baseler Konzils und der *Concordantia catholica* wird schon vier Jahre nach Erklärung praktisch aufgegeben.

Die späteren Wandlungen des Cusanus beziehen sich nur auf seine Kirchen- theorie. Zur Reichsreform hat er daraus keine Folgerungen mehr gezogen; jedenfalls keine erkenntlichen²⁶.

So wie die Consensuslehre des Cusanus, ihre Antinomie zur Hierarchielehre praktisch durch das Überhandnehmen des Laienelementes im Konzil ihren Sinn zu verlieren beginnt, so auch seine Repräsentationslehre, die er in den Formen sowohl der Partizipations- wie der Delegationslehre vertritt. Wie der consensus zur stillschweigenden Annahme wird, so wird die Repräsentation zur Erblichkeit und zum Zwang, der Konstitutionalismus des Cusanus damit illusorisch²⁷. Cusanus war von dem geradezu mystischen Glauben an die harmonische Übereinstimmung von Herrschern und Beherrschten, von Haupt und Gliedern, für die Zusammenarbeit in einem Geiste der freien Kooperation durchdrungen, von dem Ideal einer freien Union der zusammenstimmenden Willen in den zwei Hierarchien korporativer Einheiten, jede in Haupt und Gliedern in Harmonie zusammenarbeitend, um die *concordantia catholica* hervorzubringen²⁸.

Für die Reichsverfassung konnte dies die Unmittelbarkeit des Verhältnisses des Herrschers zum Volk (Untertanen) bedeuten, und zwar gestaltet durch eine neue Gerichtsordnung.

2. Verhältnis Reich und Kirche

Es wurde schon angedeutet, daß Cusanus von der Idee der Parallelität der weltlichen und geistlichen Hierarchie durchdrungen ist (*Conc. cath.* III,5). Auch in *De Beryllo* von 1458 wird diese Lehre der parallelen Struktur der geistlichen und weltlichen Hierarchien noch aufrecht erhalten²⁹, ebenso in *De pace fidei*, diese Idee der Harmonie und spontanen Übereinstimmung zwischen

²⁶ Zu dieser späteren Entwicklung siehe noch SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 218–243, neben WATANABE, *The political ideas*, S. 97ff.

²⁷ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 157.

²⁸ Ebd.

²⁹ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 290.

Universalreich und Universalkirche³⁰. Aus der Parabel von Körper und Seele, übertragen auf die weltliche und geistliche Gewalt, wird in einem Dialog, jetzt in der Vatikanischen Bibliothek, auf der Grundlage von Rodrigos Debatten allerdings die Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt behauptet; im Ergebnis aber nur in dem Sinne, daß der Kaiser als *defensor ecclesiae* und mit dem ihn mit dem Papste verbindenden gemeinsamen Ziele der *defensio pacis*, nicht einer weltlichen Gewalt des Papstes untergeordnet ist, sondern lediglich seiner geistlichen Führung. Der Papst seinerseits bedarf der weltlichen Hilfe des Kaisers, woraus sich die Lehre vom *brachiumulare* des Kaisers zu einer Form weltlicher Kooperation der beiden Mächte entwickelt hat. Die weltliche Überordnung des Papstes wurde allerdings auch in der Theorie nicht nur von Päpsten wie Innozenz III. und Bonifaz VIII. politisch zu begründen versucht; so sagen zum Beispiel auch Johann von Turrecremata oder Jacob von Viterbo im 14. Jahrhundert, der Papst sei das Haupt der Könige auf Erden. Gelegentlich scheint aber auch Cusanus in seinen Predigten der Vorherrschaft des Papstes sich zugeneigt zu zeigen³¹.

Man kann grundsätzlich sagen, daß sich bei Cusanus die Interpretation aequitabel und pragmatisch zwischen den Polen der Antinomien im Spannungsfeld der *necessitates* bewegt.

Dabei kann wohl Sigmund zugestimmt werden³², daß die am Kirchenbegriff entwickelten politischen Kategorien von *representatio* und *consensus* nicht nur auf die Kirche, sondern auch auf das Reich ihre Anwendung gefunden haben. Der Satz »*quod omnes tangit debet a omnibus approbari*« wird in der Praxis durch das Zugeständnis des schweigenden Konsenses und des gewohnheitsmäßigen Gehorsams abgeschwächt. Beide Theorien sollten in der Folge noch bis herauf in die allerjüngste Zeit von durchgreifender Bedeutung sein, desgleichen die dem kanonischen Recht entnommene Korporationslehre. Die Entwicklung des *consensus* mag Anlaß zur Entwicklung der Volkssouveränitätslehre gewesen sein; schließlich aber wurde schon vor Cusanus von ihr gesprochen.

Seine Kosmogonie hat Giordano Bruno, Kepler und Leibniz, aber auch Descartes beeinflußt. Reformation und Gegenreformation, Aufklärung, Romantik, deutscher Nationalismus und sogar Nazismus haben sich auf ihn berufen³³.

Watanabe formuliert ganz richtig, daß Cusanus nicht nur die Idee von Paralle-

³⁰ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 292f.

³¹ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 288.

³² SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 307.

³³ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 312; B. VON SELCHOV, *Der unendliche Kreis*, Leipzig 1935; H. KÜNKELE, *Schicksal und Liebe des Nikolaus von Kues*, Leipzig 1936; H. HESSE, *Das Glasperlenspiel*, I. Kap.

lismus von Kirche und Staat vertritt, sondern auch deren Interaktion, beide nur verschiedene Aspekte der Funktionen des einen und selben Körpers. *Omnis ordinatio imperialis* strebt zu Gott und der rechte Weg dazu ist Christus. Daraus folgte die Anerkennung der intrinsequen Superiorität der geistlichen über die weltliche Macht, ähnlich dem Begriff Dantes in ›De Monarchia‹. Es sei erste Pflicht des Kaisers, die heiligen Vorschriften zu beachten, aber umgekehrt im Falle der Notwendigkeit als Haupt der *respublica christiana* ecclesiastische Angelegenheiten in seine Sorge zu nehmen, selbst zu entscheiden oder auch ein allgemeines Konzil zur Heilung der Fehler der Kirche einzuberufen, somit eine *coincidentia oppositorum* betreibend³⁴, was hier aber rein paradigmatisch und nicht im ursprünglichen Sinn vorgetragen werden kann.

Als entscheidend aber sei schon hier angemerkt, daß Cusanus die Herrschaft des Rechtes über die der Menschen stellt, also die *iustitia* vor die Politik³⁵. *Harmonia* und *pax* erscheinen mehr als 100 Male im Text³⁶.

3. Reichs- und Staatsbegriff

Auch seinen Reichs- und Staatsbegriff baut Cusanus auf den Theorien von Konsens und Hierarchie auf, wobei die konziliare Methode für die ideale gehalten wird. Die Auseinandersetzung zwischen Karl dem Großen und Papst Hadrian hat er in Köln studiert, ebenso die Geschichte der früheren Reichstage. Auch das Rechtssystem in Deutschland ist ihm bekannt (Conc. cath. III, 3). Kennzeichnend ist, daß in erster Linie Aristoteles zur Grundlage dient, den er allerdings wohl nicht unmittelbar benutzt hat, sondern aus Marsilius (*defensor pacis*)³⁷. Mit Aristoteles nimmt er den Trieb zur *socialitas*, *consocialitas* für den Menschen als *animal politicum* an. Aber im Gegensatz zu Marsilius folgt er der platonischen Lehre, daß der Weise die Gesetze machen sollte auf der Grundlage seiner natürlichen Überlegenheit. Die *valentior pars* des Marsilius stelle die Gesamtheit dar. Was die Staatsform anbelangt, so zieht er die Wahlmonarchie vor; Monarchie, weil eine endgültige Entscheidungsmöglichkeit bestehen müsse, *Wahlmonarchie* zur Vermeidung von Degenerationen³⁸.

³⁴ WATANABE, *The political ideas*, S. 174 ff. – Zu der von *sensus* über *ratio* und *intellectus* zu *Deus* in mystischem Erschauen aufsteigenden ›Idee‹ der *coincidentia oppositorum*, begleitet von der Einsicht der *docta ignorantia* und der Bescheidung auf das bloß konjekturale Erkennen, siehe zuletzt J. STALLMACH, *Zusammenfall der Gegensätze*: MFCG 1 (1961), S. 52 ff. Zu *conjectura*: J. KOCH, *Die Ars conjecturalis des Nikolaus von Cues*: Arbeitsgem. f. Forschung d. Landes Nordrh.-Westf., Geisteswissensch., H. 16, Köln-Opladen 1956.

³⁵ WATANABE, *The political ideas*, S. 181 f.

³⁶ WATANABE, *The political ideas*, S. 185.

³⁷ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 189.

³⁸ Näheres bei SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 192.

Cusanus behandelt das Reich als Körper der *ecclesia*. Er hat offensichtlich nicht die Absicht, im Buch 3 den juristischen Begriff des Reiches zu untersuchen³⁹. Dem Kaiser jedoch als *dominus mundi* überweist er die Rolle des *advocatus ecclesiae*. Viele Herrscher gäbe es in der Welt, aber sie hätten nicht die gleiche Macht und den gleichen Wert, seien vielmehr hierarchisch geordnet; dagegen empfangen der Kaiser seine Macht unmittelbar von Gott über die Wahl und sei der Minister Gottes und der Vikar Christi⁴⁰. Der Mythos von dem einen Heiligen Römischen Reich wird auch bei ihm fortgesetzt; das *Sacrum Imperium* lebt noch.

Aber erst nach längeren Ausführungen über die Fälschung der Konstantinischen Schenkung (Conc. cath. III, 2)⁴¹, nach Zurückweisung der Theorie von der *translatio imperii* (III, 2), nach längeren Darstellungen des glücklichen Zeitalters unter den Ottonen (III, 3.) kommt er zu einem kurzen Abriß der Kurfürstentheorie (III, 4), wobei er dem Consensus, dem natürlichen Recht des Volkes, den Vorzug gibt. Die Krönung durch den Papst soll keineswegs eine Abhängigkeit von ihm erzeugen. Imperator sei er, sobald er die volle Befehlsgewalt habe⁴². Auch habe der Papst keine Gewalt, den Kaiser abzusetzen; ist dieser ein Häretiker, ist ein deklaratorisches Urteil des Papstes möglich. So wird also erneut die Theorie des Dualismus von Kirche und Reich wiederholt, mit der Parabel von Sonne und Mond sowie Körper und Seele immer wieder belebt.

Durch die Wahl werde der Kaiser nicht nur Minister des Volkes und der Wähler, sondern Minister Gottes und Vikar Christi auf Erden. Unter den Herrschern besteht eine Hierarchie, beginnend mit dem christlichen Kaiser als König der Könige, unter ihm die anderen christlichen Herrscher, darunter die Herrscher des Islams, die das Alte Testament und Teile des Neuen Testamentes angenommen haben und erst unter ihnen die heidnischen Herrscher^{42a}.

Als *advocatus ecclesiae* hat der Kaiser zwar universale Jurisdiktion; nach römischem Recht ist er *dominus mundi*. Aber sein Reich ist weit über das ehemalige römische hinausgewachsen. Echte Herrschaft kann nur dort ausgeübt werden,

³⁹ WATANABE, *The political ideas*, S. 115ff; zur Entwicklung von *rex imperator in regno suo* und *rex superiorum non recognoscens*, ebd., S. 121ff; zu Dante, ebd., S. 123: Der Kaiser ist der *rex pacificus*, der Friedensfürst; zu Engelbert von Admont, ebd., S. 124, S. 126: Der Kaiser ist nach Bartolus *de iure* Oberherrscher, *dominus totius mundi vere*, aber *de facto* nicht als Kaiser anerkannt; andere sind *domini particulariter*.

⁴⁰ WATANABE, *The political ideas*, S. 134.

⁴¹ Siehe dazu VANSTEENBERGHE, *Le cardinal*, S. 27, Anm. 2; SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 196.

⁴² *Conc. cath.* III, 4 (H XIV/3 n. 332).

^{42a} SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 201.

wo aktueller Konsens der Untertanen vorliegt (III, 6), wobei Wahlmänner an der Stelle des Volkes handeln, wie es schon Lupold von Bebenburg ausdrückte: *collegium* handelnd *vice omnium* für die *universitas* des Volkes. Noch Lupold von Bebenburg erklärt den Kaiser zum Protektor der Kirche und räumt ihm eine – wenn auch vage – Art von Oberherrschaft bezüglich der Könige und Fürsten anderer Länder ein. Für Cusanus ist der Imperator wohl nur noch ein bloßer Titel (*nomen*). Seine Oberherrschaft ist beschränkt auf die religiöse Rolle, auf die Erzwingung des Kirchenrechts, für welche der Konsens der anderen Könige unterstellt werden müßte. Dies ist eine aktive Rolle, da nach Cusanus die höchste Aufgabe des Staates in der Leitung der Bürger zum ewigen Heil liegt (III, 5), weshalb es eine staatliche Aufgabe ist, über den richtigen katholischen Glauben der Untertanen zu wachen⁴³, damit dem Reich, und nicht nur dem deutschen Staate, seinen ethischen Gehalt und seine moralisch-religiöse Aufgabe zuweisend.

Die Hierarchie des Staates baut auf den untersten Volksgliedern über die *rectores*, Grafen, Markgrafen, Erzherzöge, Könige bis hinauf zum Kaiser, der, gleich dem Papst in der Kirchenhierarchie, das irdische Abbild Gottes ist.

Es ist vielleicht zu sehr eingeschränkt, wenn man Cusanus eine rein realistische Betrachtung vom Reich attestiert. Das *imperium christianum* als *imperium mundi* ist noch bei ihm lebendig, wenn auch nur bezogen auf den religiösen Charakter. Auf der anderen Seite ist nicht zu bezweifeln, daß er vom *imperium romanum* überwechselt zum *imperium germanicum*.

Die Ursache seiner Ausführungen zur Reichsreform allerdings ist sehr konkreter Natur gewesen. Der befürchtete Bruch zwischen Konzil und Papst und der Versuch, die Böhmen in die Einheit der Kirche zurückzubringen, steht auch hier im Hintergrund. Dennoch stellen sich diese Vorschläge relativ selbständig dar neben der Kirchentheorie und der Metaphysik des Cusanus. Er ist hier ganz pragmatisch auf Abhilfe gegen die Reichszersplitterung und den Reichszerfall bedacht auf der Grundlage der Idee der *pax*, verwirklicht durch *concilia* und *iustitia* (III, 33), das heißt hier die praktischen Vorschläge der neuen Gerichtsordnung⁴⁴. Wie sehr ihm das nationalstaatliche Denken schon eigen war, zeigt seine Klage in III, 32: Wenn die Reform des Reiches nicht gelingt, dann wird es sterben, werden Gegenden von Deutschland losgerissen, das

⁴³ Vgl. K. JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, München 1964, S. 142.

⁴⁴ Zum *imperium germanicum* vgl. *Conc. cath.* II, 32 (P III, fol. 43^vff); siehe auch HUGELMANN, *Der Reichsgedanke*, S. 19: Hervorhebung der nationalstaatlichen Funktion des *imperium germanicum*.

deutsche Land zerrissen und zerteilt, wird es einer oder mehreren anderen Nationen unterworfen werden. Doch findet sich ähnliches nationalstaatliches Denken auch schon bei Lupold von Bebenburg⁴⁵.

4. *Metaphysische Einordnung von Reich und Kirche*

Nach der Metaphysik des Cusanus soll⁴⁶ alles verstandesmäßige Erkennen auf einem Vergleichen beruhen, in einer Gleichung bestehen, die wir zwischen dem Bekannten und Unbekannten herstellen. Allerdings ist dies beschränkt auf endliche Gegenstände, wogegen ein unendlicher Gegenstand, nämlich Gott, zu keinem endlichen in einer Proportion steht und kein Gegenstand möglicher Erkenntnis für den endlichen Verstand sein kann. Gott als absolut Größtes und aktuell Unendliches ist für den endlichen Verstand unfassbar und unbegreiflich. »Das Verstandeserkennen verhält sich zur göttlichen Wahrheit wie das Polygon zum Kreis, das, wie viele Seiten man ihm auch gibt, niemals dem Kreis selber gleich wird.« Wissen ist Auffassen durch den diskursiven Verstand; von Gott gibt es damit nur ein Nichtwissen, *ignorantia*. Über den Verstand jedoch erhebt sich die Vernunft (*intellectus*) – immer bewußt, eine präzise Erkenntnis nicht zu erhalten –; durch sie können wir eine gewisse Anschauung des Unendlichen gewinnen, wengleich keine präzise Erkenntnis. Denn das Unendliche ist eine *coincidentia oppositorum*, aber die »Vernunft« (*intellectus*) vermag über den Satz des Widerspruches hinaus, die Gegensätze zur Einheit zusammenzuschauen. Dieses Verfahren des Nichtwißbaren stellt die »Wissenschaft des Nichtwissens«, die *docta ignorantia* (wie Cusanus im Anschluß an Augustin und mittelalterliche Schriftsteller sagt) dar. »Deren Begriff erweitert sich noch, insofern auch für die Erkenntnis der Welt ein gewisses Nichtwissen als Prinzip festzuhalten ist, denn Gott ist die Ursache der Welt und daher letztere nur soweit erkennbar wie ersterer.«

Der von Cusanus immer wieder zitierte *intellectus* ist etwas wie eine suprarationale Region des Geistes⁴⁷, eine *ratio superior*, jenseits jener Bejahung und Verneinung. Gott hüllte auch den ewigen *logos*, das Wort, seinen Sohn, in die menschliche Natur, weil wir ihn anders als in sinnlicher und uns ähnlicher Form nicht erfassen konnten. Er wollte so nach dem *Maße unserer Empfänglichkeit*

⁴⁵ Siehe R. MOST, *Der Reichsgedanke des Lupold von Bebenburg*: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters, (Weimar) 4 (1941), 451, 476.

⁴⁶ So etwa M. FRISCHEISEN-KÖHLER u. W. MOOG, *Die Philosophie der Neuzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*: Fr. Überweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie, Bd. 3, Stuttgart ¹²1961, S. 72 ff.

⁴⁷ HUGELMANN, *Der Reichsgedanke*, S. 28.

sich offenbaren⁴⁸. Hier klingt der Gedanke der Konvention als Grundlage der Erkenntnislehre an, der leicht zu materialistischer Entartung mißbraucht werden kann.

Die Vergleichung gibt nur ein annäherungsweise Wissen, kein absolutes. Sie gibt nur Konjekturen⁴⁹. Es mag hier eine Bemerkung erlaubt sein, um zu einem eigenen Verständnis der Metaphysik des Widersprüchlichen, der Antinomien zu kommen: Die Allgemeinheit, die unfaßbare Summe des Konjekturalen ist erst das ›Absolute‹. Die mit dem Verstand nicht begreifbare und nicht umgreifbare Masse aller Relationen und Gegensätzlichkeiten des Endlichen, deren rationale Imagination konjunktural bleibt, stellt die Absolutheit des Unendlichen dar. Das Bewußtsein des Nichterfassenkönnens alles Endlichen zwingt zur Anerkennung des Unendlichen (Gott, Einheit, Ewigkeit, Eins), das als solches aber der menschlichen Ratio unbegreifbar und unfaßbar bleibt, vom intellectus »unberührend berührt«, aber im höchsten Einen-Vielen nur mystisch »geschaut« werden kann – dem Ps.-Dionysius Areopagita verwandt. Denken, Erkennen ist Spekulation in Bewegung und Wandlung – also unbeständig; dynamisch wie das lebendige Sein, alles Erkannte ist unstatic, dem Zweifel, der Veränderung notwendig ausgesetzt, hat keine zeitlose Gültigkeit – dies die wirkliche Notwendigkeit.

Das gilt nicht zuletzt von den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen: spekulative Zufälligkeit in der »Konvention« der sich verändernden Erkenntnissubjekte; Konvention bestimmt im zufällig-notwendig Erkennenden Erkennbares und Erkennen selbst⁵⁰. Selbst ist sie in der unbegreifbaren Allheit (Gott) vorbestimmt. Menschliches Erkennen ist Mutmaßung, *conjectura*; die in der Welt ideale Kirche ist die *ecclesia conjecturalis*. Weil unser Geist in Konjekturen bleibt, ist er sich nie genug⁵¹. »Die spekulative Jagd nach der Weisheit oder nach Gott gelingt nicht, wenn sie innerhalb des rationalen (aristotelischen) Prinzips: ›jegliches ist entweder oder es ist nicht‹, angestellt wird ... Im überschreitenden Denken gelangen wir jenseits aller Chiffren. Das Denken überschlägt sich«⁵². »Jedes Maß ist relativ. Aber es gibt kein absolutes Maß. Jede Bewegung ist relativ, jede Orientierung ist relativ«⁵³. Der Sinn alles Wissens vom Endlichen ist die Erfahrung der Offenbarung des Unendlichen im Endlichen«⁵⁴.

⁴⁸ *Doct. ign.* III, 5 (H I 134, 8–16). JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 136.

⁴⁹ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 245.

⁵⁰ Zu dieser dreigliedrigen Einheit siehe JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 108, 138 ff.

⁵¹ JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 40–42.

⁵² JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 95, 103.

⁵³ JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 124.

⁵⁴ JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 152.

Wichtig ist, was auch Jaspers⁵⁵ betont: die Aufgabe des Menschen in Gemeinschaft ist der Friede, der auch die »ökumenische« Schrift *De pace fidei* diente und ihr auch auf das Reich übertragener Grundgedanke: *unitas in diversitate rituum*⁵⁶, hier: *regnum*. Für Cusanus ist sie Thema seit seiner ersten Schrift. Der Friede ist die Aufgabe seines kirchenpolitischen Handelns. Wenn Kirche und Reich im Abbild ihrem Urbild Genüge tun, dann ist Friede durch Einheit sowohl der Kirche wie des Reiches, je in sich selber und beider miteinander⁵⁷.

Jaspers sagt: »Die Interpretation aus dem Denken in Chiffren ist der Natur der Sache nach dialektisch in dem Sinne, daß das Entgegengesetzte sich verbindet zur Einheit, zum Umschlag des Einen in das Andere, zum Wechsel der Meinung bei gleichbleibendem Einheitswillen. Dieser Wechsel wird sophistisch, wenn er im Dienst des selber undialektischen Machtwillens steht. Er kann wahr sein, wenn er in der Substanz eines geistigen Ganzen gebunden ist«⁵⁸. Somit kann der Verderb der Sprache aus Unbildung oder Tyrannis entstehen⁵⁹. Doch ist der Vorwurf⁶⁰, Cusanus komme nicht zur Klarheit seiner Dialektik in der Praxis, wohl ungerechtfertigt. Cusanus hat nur die polaren Antinomien aufweisen wollen, zwischen denen sich die Verständigung *in pace* zu vollziehen hat. Er war zudem⁶¹ nicht nur meditierend tätig, sondern praktisch politisch. Die Zeit brachte es mit sich, daß er die aufgegriffenen, über seine Kräfte und seine Mächte hinausgehenden Aufgaben nicht erfolgreich zu Ende führen konnte. Nicht zu bestreiten ist jedoch seine aus der Metaphysik sich entwickelnde Begrifflichkeit in der Staatslehre, zumindest in seinen Begriffen des *consensus* und der *representatio*⁶². Jaspers »Philosophischer Glaube«, den er auch Cusanus' *docta ignorantia* entgegenhält, ist entweder ein Widerspruch in sich bei absolutem Begriffsdenken, oder selbst eine dynamische polare Antinomie. Daß Cusanus sich enthielt, sich auf eine der Antinomien als ewigen Wert festzulegen, sollte ihm nicht zum Vorwurf gereichen. Sein tiefstes Anliegen ist, im Spannungs- und Kraftraume der polaren Antinomien, wie Papst zu Konzil, Kaiser zu Fürsten, Herrscher zu Untertan, Konsens zu Hierarchie, die pragmatische Lösung der Gleichgewichtslage aus *aequitativer necessitas* zu finden,

⁵⁵ JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 167.

⁵⁶ Statt aller: L. MOHLER, *Einführung*: Nikolaus von Cues, Über den Frieden im Glauben, Phil. Bibl. 223 (1943).

⁵⁷ JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 167.

⁵⁸ JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 196.

⁵⁹ Dazu zuletzt J. PIEPER, *Der Verderb der Sprache*: Jahresbericht der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1963 und Hochland, 1964.

⁶⁰ JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 200.

⁶¹ Gegen JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 210.

⁶² Zu letzterer JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 172.

ganz im Sinne der konkreten Sachgerechtigkeit des heiligen Thomas. Diese gleiche polare Antinomie und die Suche nach der Gleichgewichtslage, für die die *pax* Kriterium und Regulator ist, gilt auch für das Verhältnis von Reich und Kirche; das Neuartige oder zumindest neuartig Konstruierte seiner Reichsreformvorschläge ist die Gewährleistung der *pax* durch die *iustitia* in ihrer Ausfaltung als Rechtsordnung, Gerichtsordnung im besonderen und *Exekutionsordnung* (Reichsheer).

Die symbolische Deutung im ganzen steht methodisch dabei außer Zweifel⁶³. Sein deutschrechtliches Denken schlägt durch in seiner Auffassung vom ›Geist eines Ganzen‹. Dieser Geist eines Ganzen ist es eben, der die polaren Antinomien im Kraftfeld des Ganzen umfaßt. Hieraus ist zu folgern, daß nicht Cusanus die Naivität vorzuwerfen ist, sondern wohl eher jenem, der sie ihm vorwirft⁶⁴. Seine Einsicht liegt wohl über jedem Vorwurf, daß er den Frieden in der Theorie gewollt, aber in der Praxis nicht gefunden habe, und daß er selbst nicht das Schlachtfeld der Tendenzen des Zeitalters gewesen sei; gab es ein erbitterteres Schlachtfeld als das des Konzilsstreites und der Reichsreform? Cusanus weiß immerhin, daß nur die Erkenntnis des Spannungszustandes der Antinomien von Wert ist; also kann er für die *civitas terrena* den statischen Frieden gar nicht für Wirklichkeit halten, sondern nur den dynamischen, im Gleichgewicht der Antinomien. Sein ›Geist des Ganzen‹ läßt sich mit apodiktischer Begriffsdefinition nicht fassen. Das gilt auch für die Antinomie von Freiheit und Bindung, von Autonomie und Gesetz. Kann das Ganze Bestand haben, kann die Welt existieren, wenn man sich der Radikalität eines der antinomen Begriffe verschreibt, oder auch nur eine »endgültige, ewige Lösung« glaubt gefunden zu haben?

Übertragen wir das Denken des Cusanus, die Umkehr vor der Mauer des Nichtwissens, den Sprung, wie Jaspers sagt, in das konventionelle Verstehen. Auch bei der *vox populi* stehen wir häufig vor einer Mauer des ›Nichtverstehens‹, ja des ›Nichtwissens‹. Müssen wir sie auch als *docta ignorantia* anerkennen: Nichtwissend wissend? Doch der Unterschied zur metaphysischen *docta ignorantia* besteht: in der Höhe der Offenbarung, in dem überhaupt nicht und für niemanden Wißbares – aber als ›unwißbar‹ ›erfahrbar‹ – nämlich, daß es das Unwißbare, das ›Suprarationale‹ gibt, geben muß, da sonst das Wißbare gar nicht in seiner Vielfalt ›sein‹ würde und erfahrbar wäre: so etwas wie eine negative Metaphysik.

Gefährlich allerdings ist es, wenn man den Versuch unternimmt, die Vorstel-

⁶³ JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 173.

⁶⁴ nämlich JASPERS, *Nikolaus Cusanus*, S. 253.

lung vom Reich, den Begriff des Reiches mit einem metaphysischen Sinngehalt in das irdische Sein hineinzuziehen und dem irdischen Reich des Zufälligen, des Konjunkturalen damit eine überirdische, eine suprarationale Würde zu verleihen, wie das im Nazismus geschehen ist⁶⁵.

III. Die Reichsreformvorschläge des Cusanus

Cusanus beginnt den 3. Teil seiner *Concordantia catholica* damit, das goldene Zeitalter der Ottonen zu schildern, in der die Macht des Kaisers und die Kooperation mit der Kirche die Herrschaft der Gerechtigkeit gesichert hätten⁶⁶. Nun aber sei das Reich durch Fehden und Gewalt verwüstet⁶⁷. Eine strenge Zentralgewalt sei notwendig zur Wiederherstellung des *imperium germanicum*, das *pax* und *iustitia*⁶⁸ in das Reich zurückbringen könnte. Entgegen der Kirchenordnung mit der Gefahr der Zentralisierung bestehe im Reich die Gefahr der zentrifugalen Tendenz. – Demnach: *potestas imperandi* aus der *voluntaria subiectio* des Volkes, *consensus*⁶⁹.

Ich habe oben schon auf ähnliche Vorschläge vor Cusanus hingewiesen, insbesondere auf das ›*Advisamentum*‹. Der gemeine Gerichtshof, die Besteuerung und das kaiserliche Heer waren als Vorschläge schon vorhanden. Kaiser Sigismund hatte selbst in der Zeit des Konstanzer Konzils vier Gerichtsbezirke für das Reich vorgeschlagen. Der Kurfürst von Brandenburg hatte auf dem Frankfurter Reichstag 1427 das gemeine Heer vorgetragen, genährt durch eine gemeinsame Abgabe, was auf dem Nürnberger Reichstag 1431 wiederholt wurde. Auch die Reform des Gerichtswesens war auf dem Reichstag von 1434 Gegenstand der Verhandlungen, vielleicht schon beeinflusst durch *Concordantia catholica* III.

Die Grundhaltung besteht in der Aufrechterhaltung der Konzilstheorie⁷⁰. Deshalb sollen auch Rechts- und Gerichtsreform durch den Reichstag durchgeführt werden (*consensus*!); Wahrung des *ordo in curando* (*pax*) durch *concilia* (*consensus*) und *iustitia servanda*⁷¹.

Hierauf baut sich dann der Reformvorschlag des Cusanus ganz logisch auf: zur

⁶⁵ siehe HUGELMANN, *Der Reichsgedanke*, S. 29.

⁶⁶ *Conc. cath.* III, 25–31.

⁶⁷ *Conc. cath.* III, 31–32.

⁶⁸ *Conc. cath.* III, 33.

⁶⁹ *Conc. cath.* III, 4.

⁷⁰ *Conc. cath.* III, 32 (H XIV n. 509).

⁷¹ *Conc. cath.* III, 33 (H XIV n. 510, 2–4).

Sicherung der *pax* dient die *iustitia* in der Form von reichsunmittelbaren Gerichten, unabhängig von landesherrlichen Feudalgewalten, die das Recht üben sollen, besonders nach dem Verbot der Fehde. Zur Erzwingung des von diesen Gerichten gesprochenen Rechtes sollen die Zwangsmittel eines kaiserlichen, also wiederum von den Landesherren unabhängigen, Berufsheeres eingesetzt werden können, das durch Reichsabgaben unterhalten werden müßte.

Das an der Spitze der Vorschläge stehende universale imperiale *concilium* ist, einer Art neuer Heerschildordnung entsprechend, hierarchisch gegliedert⁷². Der Kaiser ist das Haupt und der Vorstand, von dem der Befehl für die Einberufung der Versammlung ausgeht. Dem nächsten Rang gehören die Könige, Kurfürsten des Reiches und der Hochadel an, darunter kommen die Herzöge und die Vorsteher der Provinzen als Repräsentanten ihrer Provinzen und die Präefkten. Zu diesem zweiten Rang gehören auch die Leiter der großen Gemeinwesen, zum dritten Rang gehören die Markgrafen, Landgrafen und ähnliche. Sind sie versammelt, so ist die gesamte Reichsautorität gegenwärtig. Die erste Aufgabe dieses Konzils liegt in der Aufrechterhaltung der *iustitia*, die die *pax* zu sichern hat. Es muß daher erst eine arbeitsfähige Gerichtsbarkeit eingerichtet werden. Cusanus schiebt alle Schuld an den Entartungen auf die Auflösung der kaiserlichen Gerichtshöfe und Gerichtsversammlungen. Die Errichtung von zwölf oder mehr Gerichtsbezirken, mit ständischen Gerichten von je drei Richtern (einem Adligen, einem Kleriker, einem Bürgerlichen) wird als besonders wichtig angesehen⁷³. Die Gerichte sollen Berufungsgerichte für Zivil- und kirchenrechtliche Sachen ihres Bezirkes sein, erste Instanz nur, wenn kein ordentliches Gericht zuständig ist. Damit wird die spätere Kreiseinteilung vorausgenommen, jedoch ist diese Einteilung nicht völlig neu, wie oben schon gesagt⁷⁴. Machtmittel und Angaben hierfür⁷⁵ sind zu schaffen. Auf den Einfluß der Landfriedensbewegung seit dem Mainzer Landfrieden von 1235 wurde oben auch schon hingewiesen⁷⁶. Notwendig sei die Achtung vor dem Gesetz⁷⁷, Epikie walte durch den König mit Zustimmung des Konzils⁷⁸. *Consensus omnium* sei erforderlich für Gesetze⁷⁹. – Prüfung der provinzialen *consuetu-*

⁷² *Conc. cath.* III, 25 (H XIV n. 470).

⁷³ *Conc. cath.* III, 33 (H XIV n. 511).

⁷⁴ WATANABE, *The political ideas*, S. 138.

⁷⁵ *Conc. cath.* III, 39.

⁷⁶ Siehe aber noch J. MÜLLER, *Die Reichsidee des Nikolaus von Cues*: Trierische Chronik I, Nr. 5 (1905), S. 102f; G. KALLEN, *Nikolaus von Cues als politischer Erzieher*: Wissenschaft und Zeitgeist, Bd. 5, Leipzig 1937, S. 12; *Con. cath.* III, 33.

⁷⁷ *Conc. cath.* III, 29 u. 31: Klage über Mißachtung und Folgen insbesondere Fehde.

⁷⁸ *Conc. cath.* III, 12.

⁷⁹ *Conc. cath.* III, 33.

*dines*⁸⁰ wird von Cusanus angeregt. Die *pax* kann aber durch die *iustitia* nur dann aufrechterhalten werden, wenn dem Kaiser und den Gerichten Zwangsmittel zur Verfügung stehen⁸¹. Mit Recht sagt Watanabe⁸², daß Cusanus aus seiner ursprünglichen sehr optimistischen Auffassung über die menschliche Natur hier in sehr niedrige Aspekte herabsteige. Es ist wohl möglich, daß Cusanus dabei durch den Rechtspositivismus und Nominalismus eines Marsilius von Padua beeinflusst war. Aber schon Aristoteles und Thomas von Aquin haben schließlich von der *Sanktion* des Rechtes gesprochen. Unter dem universalen imperialen Konzil soll eine jährliche Versammlung (*conventus annuus*) stehen, die alle Richter und Kurfürsten des Reiches in Person zur Behandlung der Angelegenheiten des Reiches zusammenfassen soll. Hier wiederum dringt die Konziliarthorie durch: Kontrolle des Reiches durch die Repräsentanten des Volkes. Jeder *princeps* sollte *virii perfecti* zu seinem täglichen Rat um sich versammeln. Diese *consilarii* sollten in *universali congregatione* benannt werden, was wiederum eine Betonung des repräsentativen Elementes bedeutet.

Das Kurkolleg sollte durch strenge Vorschriften neu geordnet werden, der Verstoß dagegen als *laesio maiestatis* verfolgt werden⁸³. Ein offenbar an Raimundus Lullus anklingender Plan für den Wahlvorgang in den Konzilien soll die Sicherheit der Ergebnisse der geheimen Wahl garantieren⁸⁴.

Es mag besonders darauf hingewiesen werden, daß Cusanus seine Repräsentationslehre auch im Reich aufrecht erhält, trotz seiner Tendenz zu einer starken Zentralgewalt, ähnlich einem kaiserlichen Absolutismus. Sein Prinzip der Wahlmonarchie soll das Repräsentationselement nicht ausschließen, sondern wieder in polarer Antinomie umfassen⁸⁵.

Ein weiteres Konzil schlägt Cusanus vor, das in jedem Mai oder September in Frankfurt für einen Monat tagen und Vertreter aller Städte, der Fürsten, Räte und Adligen versammeln soll zur Beratung eines gemeinen Rechts für das gesamte Reich. Die Provinzialgesetzgebung soll überprüft und harmonisiert werden⁸⁶ und die Gerichtsformen sollten vereinfacht werden⁸⁷, was sich offenbar gegen den ordentlichen artikulierten Prozeß kanonistischen Ursprungs richtet und den summarischen Prozeß übertragen will.

⁸⁰ *Conc. cath.* III, 35.

⁸¹ *Conc. cath.* III, 39.

⁸² WATANABE, *The political ideas*, S. 141.

⁸³ *Conc. cath.* III, 4.

⁸⁴ *Conc. cath.* III, 36. Siehe dazu M. HONECKER, *Ramon Lulls Wahlvorschlag. Grundlage des Kaiserwahlplans bei Nikolaus von Kues?*: HJ 57 (1937), 574.

⁸⁵ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 192 f.

⁸⁶ *Conc. cath.* III, 35.

⁸⁷ *Conc. cath.* III, 40.

Erfahrungen aus Italien, insbesondere Venedig, brachten Cusanus offenbar zu einem Vorschlag über die Diskussionsführung in den Räten: zwei Sprecher sollten die Argumente jeder Seite zusammenfassen⁸⁸. Nach den Reden sollten Listen mit den verschiedenen Alternativen zur Abstimmung gestellt werden, das Unzutreffende jeweils durchgestrichen werden. Die Zettel sollen in einem Sack gesammelt und öffentlich gezählt werden. Auch der Vorschlag eines komplizierten Wahlmodus mit je zehn Zetteln ist wohl importiert⁸⁹.

Man kann Sigmund recht geben, wenn er der Universalität der Theorien des Cusanus, allerdings besonders in der Kirchenfrage, die Enge seines Nationalismus gegenüberstellt⁹⁰. Dies zeigte sich übrigens auch praktisch in seinem Verhalten als Kardinal gegenüber Polen und Breslau. Auch seine Wandlung in der Terminologie vom *imperium romanum* zum *imperium germanicum* weist dies aus.

IV. Die Verwirklichung der Reichsreform

Sie kann hier im einzelnen nicht dargestellt werden. Immerhin sei erwähnt, daß Kaiser Sigismund schon 1434 nach seiner Rückkehr aus Italien wenigstens den Reichstag auf eine feste Basis zu stellen versuchte. Auf einem Vortage vor dem eigentlichen Reichstage in Frankfurt sollten die Abgesandten der Reichsstände alles vorberaten, damit auf dem Reichstage selbst alle unterrichtet seien mit mehr Aussicht auf Erfolg. Der Versuch scheiterte, aber die Abgesandten erkannten immerhin die Reformbedürftigkeit der Reichstagsordnung an. Ein Gutachten griff die Reichseinteilung in Kreise, diesmal in vier, Einschränkung der Fehde und den Landfrieden auf. Auch die Münzfrage sollte Gegenstand der Verhandlung zwischen Kaiser und Kurfürst sein. 1436 gaben die Kurfürsten neue Anregungen; sie wurden zunächst die Hauptträger der Reformbewegung⁹¹. Auf dem Reichstag zu Eger 1437 wurde eine allgemeine Friedensordnung, Verstärkung der Reichsacht und Aberacht, Neuordnung der Fehdegerichte und Regelung des Münzwesens behandelt auf Vorschlag der Reichsfürsten. Das Fehdewesen stand im Vordergrund. Kaiser Sigismund wurde bis zu seinem Tode 1437 nicht mehr tätig. Der Pfalzgraf schlug bei der Wahl König Albrechts II. (1438–1439) namens der Kurfürsten zehn Reformpunkte vor, im allgemeinen dem Egerer Entwurf entnommen unter Hinzufügung von Vorschlägen über Hofgericht und Landgerichte. Ein Entwurf für einen Reichs-

⁸⁸ *Conc. cath.* III, 38.

⁸⁹ Siehe Anmerk. 83

⁹⁰ SIGMUND, *Nicolas of Cusa*, S. 216.

⁹¹ MOLITOR, *Die Reichsreformbestrebungen*, S. 79.

landfrieden kam nicht zur Durchführung. Auch inhaltlich neue Vorschläge auf dem Reichstag zu Nürnberg 1438 scheiterten, diesmal am Widerstand der Städte und des Königs; ein Entwurf des Königs am Widerstand der Fürsten und Städte. Immer wieder handelte es sich um die Einteilung des Reiches in Kreise (Fürsten: vier Kreise, König: sechs Kreise) zur Wahrung des Landfriedens und zur wirksamen Vollstreckung, aber abfallend zu reinen Verwaltungsbezirken. Der königliche Entwurf sollte schließlich sachlich die Vorlage für die endgültige Kreiseinteilung der Reichsregimentsordnung von 1500 bilden. Weitere städtische und fürstliche Entwürfe blieben ohne Erfolg; das gilt auch vom Kurfürstentag 1439. Erst nach 1452 wird die Reformbestrebung fortgesetzt, diesmal in erster Linie von den Kurfürsten. Auch Pläne einer Reichsstatthalterschaft kamen wieder auf. Das Landfriedensgesetz Friedrichs III. von 1442 war ohne wesentliche Bedeutung. Die Fürsten wurden weiterhin zwischen 1453 und 1470 aktiv, so im »Abschied geistlicher Kurfürsten«⁹², wahrscheinlich einer Denkschrift des Erzbischofs von Trier, Jacob I. von Sierck, aber verfaßt von Georg Meier zwischen 1452 und 1455 unter Zusammenfassung der Vorschläge des Cusanus und Tokes. Nun tritt auch der Gedanke eines obersten Reichsgerichtes, insbesondere durch Umwandlung des Kammergerichtes in ein ständisches Gericht, auf (1465). 1470–1484 ist ausgezeichnet durch vergebliche Landfriedensversuche. Dem Kammergericht, das noch nicht ständisch war, gab Friedrich III. 1471 eine Ordnung; ein Landfrieden wurde auf vier Jahre beschlossen. Landfriedensentwürfe gab es in großer Zahl. Zur Reform des kaiserlichen obersten Gerichtes forderte der Nürnberger Reichstag 1467 in einem fürstlichen Entwurf Beisitzer von allen deutschen Landen, Reichseinteilung in sechs Kreise, aus denen je vier Richter abgeordnet werden sollten.

Schließlich tritt ab 1484 die fruchtbare Tätigkeit Berthold von Hennebergs, des Mainzer Kurfürsten, in Erscheinung.

Die weitere Entwicklung kann hier nicht verfolgt werden. Über allem aber sollte nicht vergessen werden, daß es schon vom 14. Jahrhundert ab Mainzer Erzbischöfe als Reichserzkanzler sind, die die Landfriedensbewegung im Sinne einer Reichsreform nachhaltig betrieben; so Gerlach von Nassau 1346–1371, Adolf I. von Nassau von 1381–1390, Konrad von Weinsberg 1390–1396, Johann II. 1397–1419, insbesondere durch das Bopparder Kurfürstenbündnis 1399 und die Fürstenvereinigung zu Forchheim vom gleichen Jahr; schließlich in der Zeit des Dietrich von Erbach 1434–1459, der Trierer Erzbischof Jakob I.

⁹² K. ZEUMER, *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, o. O. ² 1913, S. 269.

und später Friedrich I. von Kurpfalz. Doch war der Rat Martin Mair aus dem Dienst des Trierers zu dem Mainzer gekommen und spielte dort eine führende Rolle. In die Zeit Dietrichs fällt auch das Schreiben des Mainzers Wilhelm Becker ›Vom königlichen Hofe‹, das sich mit der Reichsreform befaßt: was nach Recht und Billigkeit die Macht des Kaisers stärkt, das stärkt die Gesamtheit und ist zum besten des Volkes. Vor allem aber ist die Reichspolitik Dietrichs von Isenburg (1459–1461 und 1475–1481) zu erwähnen. Er ist einer aus der Reihe der Mainzer Reformbischöfe. 1460 verlangt er auf dem Reichstag zu Wien, daß ein allgemeiner Reichslandfriede errichtet werden müßte. Doch wurde er 1461 vom Papst durch eine Bulle entsetzt. In seiner zweiten Regierungsperiode ab 1475 ist er nicht mehr in der Reichsreform tätig gewesen. Daran schließt sich dann die Wirkung Bertholds von Henneberg.

V. Die Fortwirkung des Cusanus

Cusanus lebt in der Zeit des Übergangs. Es wurde gesagt, daß Luther vielleicht nicht nötig gewesen wäre, wenn es mehr Männer vom Geiste des Cusanus gegeben hätte. Eine Reihe von Ideen sind durch Cusanus, wenn auch nicht neu entdeckt, so doch wirkungsvoll für die Zukunft bekräftigt worden: die Idee des *consensus* im Sinne der Unanimität unter Inspiration des Heiligen Geistes; die Repräsentation als Personifikation wie auch als Delegation; die Toleranz, aber unter dem Signum des Christentums; Kirche und Reich als Einheit und als Parallelismus; *necessitas ecclesiae* als Moment der theologischen Interpretation, *ex parte causae finalis*, die christliche Gesellschaft als *unitas in diversitate*, sowie die christliche Religion *in diversitate rituum*.

Seine philosophischen Ideen haben Ähnlichkeit mit vielen, mit Marsilio Ficino, Picco della Mirandola, Giordano Bruno, Agrippa von Nettesheim, Montaigne, Charon, Gassendi, Descartes, Spinoza, Leibniz, Goethe, Schiller, Schlegel, Schleiermacher, Shelley und James Joyce. Nur Giordano Bruno und Schlegel sollen ihn nachweislich studiert haben⁹³. Auch als Vorläufer von Leonardo da Vinci, von Kopernikus, Paracelsus und Kepler wird er angesehen. Konrad Peutinger, Reuchlin, Konrad Celtis und Beatus Rhenanus haben ihn erkannt, ebenso der gelehrte christliche Kabbalist Guillaume Postel des 16. Jahrhunderts. Bischof Giovanni Andrea dei Bussi schrieb ein Panegyrikon auf ihn. Auch Jean Bodin bezieht ihn in seine Betrachtungen ein, und auch Richard Hooker muß ihn gelesen haben (Of the laws of the ecclesiastical polity)⁹⁴.

⁹³ WATANABE, *The political ideas*, S. 187f.

⁹⁴ Zu Einzelheiten und Literatur s. vor allem WATANABE, *The political ideas*, S. 191.

Leibniz hat neben gewissen, allerdings zur Abwehr französischer Hegemonieansprüche in Zusammenarbeit mit Boyneburg entstandenen reichsrechtlichen Vorschlägen vor allem die Idee des einheitlichen Rechtes in seinem *Codex iuris gentium diplomaticus* aufgenommen⁹⁵.

Die auch durch Cusanus vertretene Idee von der *respublica christiana* blieb lange am Leben; zum letztenmal wurde sie 1713 im Vertrag von Utrecht verwendet⁹⁶.

VI. Zusammenfassung

1. Es ist offenkundig: Cusanus will die Wahrung des *ordo (pax)* in *curando* durch *consilii (consensus)* und *iustitia servanda*⁹⁷, letztere in der Form der Gerichtsordnung, die Heiligung der Gesetze und Schaffung einer neuen gemeinen Rechtsordnung als Mittel, den Verfall des Reiches und den Unfrieden der Fehde aufhalten. Die *pax* wird als Wesenserfüllung von Reich und Kirche angesehen. Er macht den Versuch der Schaffung beziehungsweise Wiederherstellung des unmittelbaren Verhältnisses vom König zum Volk, von Herrscher zu Untertan durch eine neue, überfeudale, zentripedale Gerichts- und im weiteren Sinne Rechtsordnung. Im Hintergrund steht wohl auch das Interesse der mittelhheinischen Kleinterritorien an einer ›dritten Gewalt‹ zur Zurückdämmung der Macht der Großterritorien ohne einseitiges Übergewicht einer zu starken Zentralgewalt des Königs. Flucht in die Justiz, gegen politischen Satanismus unkontrollierter landesherrschaftlicher Feudalmächte und Selbsthilfe durch Mißbrauch der Fehde – eine Utopie, die wie fast jede juristische Ideologie Wirkungen nicht unmittelbar, sondern erst über lange Zeiträume erzeugt.

2. Wie schon in der Zeit der Volksrechte, so soll auch jetzt die Stärkung der Gerichtsbarkeit durch reichseinheitliche Ordnung als Klammer um das Reich und als Abwehr der willkürlichen Selbsthilfe genutzt werden.

3. Cusanus strebt eine pragmatisch-politische Lösung ohne wesentliche metaphysische Hintergründe und ohne zwingenden Zusammenhang mit der Konzilstheorie an, außer beim Vorschlag für den imperialen Rat; die Bezie-

⁹⁵ ZIMMERMANN, *Der Kardinal Nikolaus Cusanus als Vorgänger Leibnizens*, Wien 1852; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal*, S. 150f.

⁹⁶ Vgl. WATANABE, *The political ideas*, S. 194. JOHANNES KYMEUS (Franziskaner, der Lutheraner geworden war), *Des Babst's Hercules vider die Deudschen*, Wittenberg 1538, hrsg. von O. MENZEL: CSt VI (1941).

⁹⁷ *Conc. cath.* III, 33.

hung zwischen *Concordantia catholica* I, II und III ist also nicht so organisch wie immer angenommen wurde.

4. Es liegt nahe, diese Stärkung des Justizgedankens zu vergleichen mit ähnlichen Vorgängen in der Folge, insbesondere bei Leibniz und Görres, aber auch mit den tatsächlichen politischen Vorgängen in den Justizgesetzen des Jahres 1877; auch sie bezweckten die Klammer um das Reich bei dessen Neuerrichtung.

5. Über die Fortwirkung im 15. Jahrhundert, insbesondere auf Berthold von Henneberg, nach vorausgehendem Einsatz anderer Mainzer Erzbischöfe, und Maximilian I., konnte nur andeutungsweise gesprochen werden. Die Idee der geordneten Reichsgerichtsbarkeit ist im Reichskammergericht Wirklichkeit geworden. Die Idee der *pax* sollte durch den Ewigen Landfrieden verwirklicht werden. Auch an das Reichsheer war gedacht und an die Reichsabgabe; die letztere ist nur im sogenannten »Kammerzieler«, der Abgabe zur Aufrechterhaltung des Reichskammergerichts, von Bestand geblieben. Das ständige Reichsregiment war in der Absicht vorhanden, aber in der Praxis nicht durchzuführen. Trotz des theoretischen Konstruktionscharakters der Reformvorschläge, insbesondere in Beziehung auf die Reichsgerichtsbarkeit, blieb doch der Erfolg nicht aus, wenn er auch nur in bezug auf das Reichskammergericht von Dauer war.

6. Cusanus versucht eine neue zeitgemäße Erfassung und Darstellung des alten Verfassungsgrundsatzes vom föderalistischen Aufbau des Reiches und des polaren Verhältnisses von *Imperator et principes*, von Reich und Herrschaften unter paradigmatischer Nutzung eines Gedankens von der *unitas in diversitate rituum als unitas in diversitate regnorum*.

7. Über allem aber steht, allerdings auch wiederum nur paradigmatisch, sein Leitbild der *coincidentia oppositorum*, dem nicht der *ratio*, sondern nur dem *intellectus* erfaßbaren Ineinsfallen der irdischen Gegensätzlichkeiten in der *pax*, konjunkturalzu verwirklichen durch *justitia*-fernöstlichem Denken überraschend verwandt, wofür Nachweise der geistigen Aquisition des Cusanus wohl völlig fehlen.